

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1924

Nr. 18

ausgegeben am 5. Dezember 1924

---

## Schulordnung vom 21. November 1924 für die Elementarschulen des Fürstentums Liechtenstein

Für die Schulen des Fürstentums Liechtenstein wird folgende Schulordnung erlassen:

### Art. 1

Die Schüler haben sich zur rechten Zeit, aber in der Regel nicht früher als eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes beim Schulhause zu versammeln.

### Art. 2

Sie sind verpflichtet, rein gewaschen, mit gehörig gepflegten Haaren und ordentlich gekleidet, in der Schule zu erscheinen.

### Art. 3

Esswaren dürfen zwar in die Schule mitgebracht, aber nur während der vorgeschriebenen Unterrichtspause verzehrt werden.

### Art. 4

Jede Verunreinigung oder Beschädigung im Schulhause, an den Schulgeräten oder an den Lehrmitteln ist der Schuljugend strengstens verboten. Jeden derartigen, durch Verschulden eines Schulkindes zugefügten Schaden haben die Eltern, beziehungsweise deren Stellvertreter zu ersetzen.

## Art. 5

Die Schulkinder dürfen das Lehrzimmer oder das Schulgebäude nach Beginn des Unterrichtes oder in den Zwischenpausen ohne Erlaubnis der Lehrperson nicht verlassen.

## Art. 6

Die Schulkinder haben sich auch ausserhalb der Schule jederzeit eines anständigen Betragens zu befeissen, gegen jedermann ein bescheidenes, höfliches Benehmen zu beobachten und die Vorgesetzten und alle anderen Personen artig zu grüssen.

## Art. 7

Alle Schüler haben dem vorgeschriebenen Gottesdienste ehrerbietig und andächtig beizuwohnen. Sie sind zum Besuche der Schulmesse an Unterrichtstagen, soweit die Messe mit den vorgeschriebenen Unterrichtsstunden nicht zusammenfällt, verpflichtet, ausgenommen bei starkem Schneefall, grosser Kälte oder sonstiger ungünstiger Witterung. Vom Besuche der Schulmesse sind die Schüler der ersten vier Jahrgänge der Elementarschule befreit.

## Art. 8

An Leichenbegängnissen, Prozessionen und derartigen Feierlichkeiten kann die Schuljugend teilnehmen, sofern nicht Witterungsumstände oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen sprechen und soweit die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden hiedurch nicht beeinträchtigt werden. Das truppweise Erscheinen und längere Verweilen bei aufgebahrten Leichen, sowie die Entgegennahme von Geschenken für Gebete ist Schülern untersagt.

## Art. 9

Nach Eintritt der Dunkelheit dürfen Schulpflichtige ohne Begleitung ihrer Angehörigen nicht mehr auf der Gasse erscheinen, ausser wenn sie nachweislich Dienstleistungen für ihre Angehörigen zu besorgen haben.

Art. 10

1) Der Besuch von Gastwirtschaften im eigenen Wohnorte ist Schulpflichtigen untersagt, an auswärtigen Orten nur in Begleitung der Eltern oder erwachsener Angehöriger gestattet.

2) Abweichungen hievon können in besonderen Fällen vom Lehrpersonal im Einvernehmen mit dem Lokalschulinspektor zugelassen werden.

Art. 11

Der Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen ist der Schuljugend ausnahmslos untersagt. Über die Zulässigkeit des Besuches oder der Mitwirkung von Schülern an öffentlichen Produktionen entscheidet von Fall zu Fall das Lehrpersonal im Einvernehmen mit dem Lokalschulinspektor, mit Ausnahme von Art. 20.

Art. 12

Das Tabakrauchen und das Tabakkauen ist der Schuljugend verboten.

Art. 13

Das Baden ist derselben nur an erlaubten Badeplätzen und nur mit Benützung von Badekleidern gestattet.

Art. 14

Das Schlittenfahren und Schlittschuhlaufen ist auf verkehrsreichen Strassen innerhalb der Ortschaften verboten. Das Schneeballwerfen ist in der Nähe der Wohnhäuser, das Steinwerfen überall verboten. Ebenso ist der Schuljugend das Anspringen von Fahrzeugen jeder Art, das Aufsteigen auf stehende Fahrzeuge und das Hupen bei Automobilen usw. verboten.

Art. 15

Alles Spielen um Geld, sowie alles Tauschen, Kaufen, Verkaufen oder Verlosen von Gegenständen ist der Schuljugend untersagt. Jeden Verlust

oder Fund von Gegenständen haben Schüler der Lehrperson sofort anzuzeigen.

#### Art. 16

Der Besitz und Gebrauch von Waffen und Munition ist den Schulpflichtigen verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk ist ihnen nur unter den vom Lehrpersonale fallweise festzusetzenden Beschränkungen erlaubt.

#### Art. 17

Der Neujahrsbettel ist der Schuljugend untersagt, das Maskengehen nur unter den vom Lehrpersonale fallweise festzusetzenden Beschränkungen erlaubt.

#### Art. 18

Das Fangen und Vernichten von Singvögeln, sowie das Ausnehmen ihrer Nester ist der Schuljugend verboten.

#### Art. 19

Die Schuljugend hat sich jeden Eingriffes in fremdes Eigentum, insbesondere aber auch jeder unberechtigten Aneignung von Garten- und Feldfrüchten zu enthalten.

#### Art. 20

1) Die der Alltagsschule entlassenen aber noch der Schulaufsicht unterstehenden Jugendlichen dürfen Vereinen nur als Zöglinge, keinesfalls aber als wirkliche Mitglieder angehören. Die betreffenden Vereinsvorstände haben die Aufnahme schulpflichtiger Zöglinge durch die Ortsschulbehörde dem Landesschulrate anzuzeigen. Der Besuch und die Mitwirkung an Produktionen ist den Zöglingen gestattet, doch haben sie nach Beendigung der Produktion den Ort der Aufführung zu verlassen. Der Verein hat für die Einhaltung dieser Bedingung Bürgschaft zu übernehmen. Tanzmusik gilt nicht als zulässige Produktion.

2) Der Landesschulrat kann selbständig oder auf Antrag des Ortschaftsrates einzelnen Vereinen das Recht zur Aufnahme von Zöglingen oder die Mitwirkung derselben an Produktionen entziehen.

#### Art. 21

Wenn ein Schüler wegen Erkrankung oder aus einer anderen gerechtfertigten Ursache die Schule nicht besuchen kann, sind die Eltern oder deren Stellvertreter verpflichtet, dies der Lehrperson sogleich anzuzeigen, widrigenfalls das Schulversäumnis als unentschuldig zu betrachten ist. Die Dispensschein sind der Lehrperson ohne Verzug einzuhändigen. Im Falle der Unterlassung gilt das Schulversäumnis als ungerechtfertigt. Ungerechtfertigte Versäumnisse werden für jeden Schultag mit einer Geldstrafe bis zu 5 Franken an den Eltern oder deren Stellvertretern geahndet. Die Lehrperson kann bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis abverlangen.

#### Art. 22

Längere Befreiungen vom Schulbesuche können nur bei besonders rücksichtswürdigen Gründen und in der Regel nur solchen Schülern gewährt werden, die die 2. Klasse mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

#### Art. 23

Schüler, die mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder die Verbreitung einer Krankheit in der Schule befürchten lassen, sind vom Schulbesuche so lange ferne zu halten, bis die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist. Solange ist auch der Besuch derselben den Mitschülern strengstens verboten.

#### Art. 24

Die Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die ihnen dreimal im Jahre zur Einsicht zukommenden Schulnachrichten eigenhändig zu unterschreiben, dürfen jedoch keine Bemerkungen eintragen. Jede Fälschung von Eintragungen der Lehrpersonen unterliegt der gesetzlichen Bestrafung.

## Art. 25

Übertretungen vorstehender Bestimmungen werden, sofern sie nicht nach besonderen Vorschriften zu behandeln sind, nach dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltungspflege vom 21. April 1922, LGBl. 1922 Nr. 24 gehandelt.

Für den Landesschulrat

Vaduz, am 21. November 1924

Fürstliche Regierung:  
gez. *Schädler*